

DIE VERMÖGENSBESTEuerung WIEDEREINFÜHREN!

Die Diskussion um die zunehmende Ungleichheit in Deutschland ist nicht neu, aber aktuell. Die Schieflage bei der Vermögensentwicklung der letzten Jahrzehnte erfordert schon lange politische Entscheidungen zur Korrektur. Lange konzentrierten sich die Maßnahmen auf die Erbschaftssteuer. Dieser Weg hat aber durch die schwierigen Verhandlungen zur aktuellen Regelung deutlich gemacht, dass kaum Raum für eine weitreichendere Reform besteht.

Wir wollen gleichzeitig die Spaltung der Gesellschaft und die überdurchschnittlichen Beiträge der Mittelschicht zum Gemeinwohl stoppen. Dazu gehört, dass unsere Städte und Kommunen allen ein lebenswertes Zuhause bieten können: Also der Rentnerin ebenso wie dem Busfahrer oder der alleinerziehenden Mutter mit ihrer Familie. Dazu gehört, dass wir in Infrastrukturen und Digitalisierung investieren, damit Deutschland ökonomisch weiter vorne mitspielt. Dazu gehört auch, den Klimawandel zu stoppen, ohne dass diejenigen über Gebühr dafür zahlen müssen, die ohnehin wenig haben.

Erfolgreiche Gesellschaften sorgen dafür, dass die damit entstehenden Kosten gerecht verteilt werden – nach dem bewährten Prinzip, dass Alle ihrem finanziellen Leistungsvermögen entsprechend beitragen. Wir wollen, dass es wieder angemessener zur Geltung kommt.

Die Frage nach einer Wieder-Erhebung der Vermögenssteuer ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Schieflage in der Vermögensverteilung hat in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland dramatisch zugenommen. Der Anteil der Einkommen aus Unternehmensgewinnen und Kapitalanlagen am Volkseinkommen ist stetig gestiegen, der Anteil der Löhne gesunken – auch aufgrund von zurückgehender Tarifbindung. Das Nicht-Erheben der Vermögenssteuer seit 1997 hat die Schieflage noch verstärkt – sie war deshalb immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher und innerparteilicher Debatten in der SPD.

Eine Revitalisierung der Vermögenssteuer würde dem weiteren Anwachsen der Vermögenskonzentration entgegenwirken – sie betrifft ausschließlich die ein bis zwei Prozent der größten Vermögen in Deutschland. Auch steht sie nicht für sich allein, sondern ist einzubetten in einen größeren Kontext. Es gilt, ein insgesamt gerechteres Steuersystem zu schaffen, dazu gehören zum Beispiel die Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen ebenso wie die Besteuerung von Finanztransaktionen und die Einführung einer Mindestbesteuerung für global agierende (Digital-)Konzerne, um Steuerflucht und Gewinnverlagerung zu beenden. Auch sollte sie flankiert werden von Überlegungen, wie Vermögensbildung für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen erleichtert werden kann. Dieses Papier ist jedoch als Diskussionspapier zur Wiedereinführung einer Vermögenssteuer gedacht, insofern beschränken sich die Erläuterungen und Gedanken im ersten Schritt auf diesen Aspekt.

1. DAS VORLÄUFIGE ENDE DER VERMÖGENSSTEUER: REFLEXION DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSURTEILS VON 1995

Im Jahr 1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Erhebung der Vermögenssteuer für verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht argumentierte, dass, wenn der Gesetzgeber einen einheitlichen Steuertarif festlegt, er alle Vermögensgegenstände realitätsgerecht bewerten muss. Durch die Verwendung der deutlich überalterten und damit weit geringeren Verkehrswerte für Immobilien – der Einheitswerte von 1935 im Osten und 1964 im Westen – gegenüber anderem Kapitalvermögen (z.B. Aktien) wurden Immobilien stark begünstigt. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen auf den Immobilienmärkten hatten sich die Wertrelationen zwischen den Grundstücken seit der letzten Hauptfeststellung 1964 extrem verändert, was in der Einheitsbewertung unberücksichtigt blieb. Nach Erhebungen des Bundesrechnungshofes 1991 entsprachen die Grundbesitz-Einheitswerte schon Ende der 80er Jahre im Mittel nur noch ca. zehn bis 20 Prozent der Verkehrswerte.

Das Gericht empfahl, Immobilien höher zu bewerten und damit der Besteuerung der übrigen Kapitalvermögen anzupassen. Denn darum ging es: Geld und andere Vermögen waren ungleich bewertet (Geld als Marktwert, Immobilien nach alten Einheitswerten). Das Vermögenssteuergesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht keineswegs grundsätzlich für nichtig erklärt, aber da keine Neuregelung der Bewertungsvorgaben im Rahmen der Vermögenssteuer erfolgte, darf die Steuer seit dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben werden.

2. PLÄDOYER FÜR DIE WIEDEREINFÜHRUNG DER VERMÖGENSSTEUER

Im Jahr 2019 zeigt sich in Deutschland eine ausgesprochen ungleiche Einkommensverteilung. Die Ungleichheit der verfügbaren Haushaltseinkommen steigt in der Tendenz seit den 1990er Jahren; und sie ist seit der Finanzkrise noch einmal signifikant gestiegen. Eine noch stärkere Ungleichverteilung zeigt sich bei den Vermögen. Das private Vermögen (Immobilienbesitz, Geldvermögen, Versicherungen, Betriebsvermögen, wertvolle Sammlungen) konzentriert sich in sehr wenigen Händen. Besonders das Betriebsvermögen – dazu zählen auch GmbH-Anteile und größere Aktienpakete – ist hoch konzentriert und macht den überwiegenden Anteil der Vermögen von Multimillionären und Milliardären aus. Das reichste Prozent der privaten Haushalte in Deutschland verfügt laut Internationalem Währungsfonds (IWF) über fast ein Viertel des gesamten Netto-Vermögens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass reiche Haushalte in den zugrundeliegenden Stichproben in der Regel nicht ausreichend erfasst werden. Wenn man entsprechende Datensätze ergänzt, ergibt sich noch ein drastischeres Bild: Nach dieser Rechnung besitzt das reichste Prozent sogar bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens.

Die starke Vermögenskonzentration gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die

wirtschaftliche Dynamik: Neuere Studien unterstreichen, dass zunehmende soziale Ungleichheit nicht nur den sozialen Frieden und das Vertrauen in die Gesellschaft und den demokratischen Staat gefährdet, sondern auch negative Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial einer Volkswirtschaft hat.

Es geht hier nicht um eine „Neiddiskussion“, sondern um eine angemessene Beteiligung sehr großer Vermögen an der Finanzierung des Gemeinwesens, bei hohen Freibeträgen. Die fiskalische Bedeutung der verbliebenen vermögensbezogenen Steuern (Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Besteuerung realisierter Wertzuwächse) ist in Deutschland vergleichsweise gering und liegt mit einem Anteil von 1,0 Prozent nur bei ungefähr der Hälfte der Durchschnittsbelastung in den OECD-Staaten. Großbritannien liegt bei 4,3 Prozent, Frankreich bei 4,5, die USA bei 4 Prozent. Dabei resultieren die größten Aufkommensanteile in Deutschland mit rd. 0,40 Prozent des BIP aus der Grunderwerbsteuer und aus der Grundsteuer (0,43 Prozent). Die OECD hat Deutschland deswegen in den vergangenen Jahren immer wieder zu einer stärkeren Besteuerung des Vermögens aufgefordert.

Für uns ist klar, dass wir der gesellschaftlich brisanten Entwicklung der Vermögenskonzentration auf der einen Seite und der riesigen Investitionslücke auf der anderen Seite nicht zuschauen dürfen. Allein in Städten und Kommunen summieren sich überfällige Investitionen – etwa in Schulen und Schwimmbäder – im vergangenen Jahr auf den Rekordwert von 159 Milliarden Euro.

Die Handlungsalternativen sind begrenzt. Die Erbschaftsteuer, anderswo durchaus ein bedeutsames Element von Vermögensbesteuerung, ist unter großen Schwierigkeiten gerade reformiert worden.

Die Vermögenssteuer hat eine lange Zeit existiert. Sie hatte ihren Sinn und ihren Ursprung in klugen Überlegungen: Vermögen dient der Absicherung des Einzelnen. Das ist sinnvoll, um sich gegen viele Risiken des Lebens absichern zu können. Wenn aber Vermögen – zu etwa 80 Prozent stammen Vermögen aus Erbschaften – vorhanden ist, das weit über die eigene Existenz- und Risikoabsicherung hinausgeht, ist es angezeigt, einen Teil dieses Vermögens für das Gemeinwohl, also den Ausbau von Kitas und Ganztagschulen, öffentliche Straßen und Schwimmbäder – einzusetzen. Davon profitieren alle. Viele Hochvermögende haben sich dazu auch gerne bereit erklärt – weil sie ein Gefühl für Gerechtigkeit haben und Verantwortung für die Gesellschaft tragen wollen.

Seit fast 25 Jahren war es nicht möglich, eine Mehrheit in Bundestag und Bundesrat für die Wiederaufnahme der Vermögenssteuer zu erhalten. Wir wissen daher, dass die Besteuerung großer Vermögen nicht kurzfristig zu erreichen sein wird. Wir wollen aber aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit große Vermögen wieder stärker besteuern.

Die Vermögenssteuer ist eine Ländersteuer. Die Länder haben 1995 mit der Vermögenssteuer ein Aufkommen von 4,62 Mrd. Euro erzielt. Das würde heute einem Aufkommen von 9 Mrd. Euro entsprechen, das derzeit den Ländern nicht zur Finanzierung wichtiger Infrastrukturaufgaben zur Verfügung steht.

Die Einnahmen aus einer neuen Vermögenssteuer könnten dazu beitragen, die Gerechtigkeitslücke zu schließen – u.a. durch eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur sowie die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Güter. Außerdem bedarf es weiterer Investitionen in Bildung, wenn Deutschland im internationalen Wettbewerb bestehen soll. Diese Investitionen in die Zukunft sind notwendig, um Deutschland für die Herausforderungen in den kommenden Jahren vorzubereiten. Das Auflegen einer Vermögenssteuer zur Finanzierung kurzfristiger Maßnahmen ist hingegen nach unserer Auffassung nicht zielführend.

Aber auch eine Steuerreform zur Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen muss unter Einbeziehung des Restaufkommens des Solis für die höchsten Einkommen in den Blick genommen werden. Wir wollen einen stärkeren Vermögensaufbau für kleine und mittlere Einkommen fördern. Vorschläge dazu haben wir bereits vor der Bundestagswahl 2017 gemacht. Eine neue Vermögenssteuer muss ein stabiles Aufkommen garantieren, um notwendige Zukunftsinvestitionen langfristig zu finanzieren. Sie wäre mit dem Prinzip einer Leistungsgesellschaft vereinbar.

3. ECKPUNKTE EINER REVITALISIERTEN VERMÖGENSBESTEuerung

Unsere Eckpunkte gehen von folgenden Grundsätzen aus:

- Die persönliche Vermögenssteuer soll die Steuerbelastung auf besonders reiche Teile der Bevölkerung konzentrieren, was durch hohe persönliche Freibeträge sichergestellt wird.
- Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen – insbesondere Kapitalgesellschaften – der eigenständigen Vermögenssteuer unterliegen. Hier kann auf Erfahrungen aus der Schweiz zurückgegriffen werden.
- Die verfassungsrechtlichen Probleme bei der Bewertung des Vermögens werden korrigiert. Die Bewertung insgesamt, auch bei Grundstücken, orientiert sich grundsätzlich an den Maßstäben der Erbschaftsteuer.
- Mit der Vermögenssteuer werden keine Arbeitsplätze gefährdet. Verschonungsregeln zur Vermeidung von Substanzbesteuerung sollen eingebaut werden.

Die Eckpunkte sehen im Einzelnen die folgende Ausgestaltung und die folgenden Parameter vor:

- maßvoller, einheitlicher Steuersatz von 1 vH (möglicher höherer Steuersatz für Superreiche);
- hohe persönliche Freibeträge für Ledige/für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner;
- Einbeziehung von Kapitalgesellschaften in die subjektive Steuerpflicht mit einer Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen;
- Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Hier sind zwei Möglichkeiten zu diskutieren. Dazu gehört die jeweils hälftige Berücksichtigung des Vermögens auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und bei den Anteilseignern (das sogenannte Halbvermögensverfahren). Eine andere Möglichkeit besteht darin, Betriebsvermögen, auch von Kapitalgesellschaften, ausschließlich auf Ebene der natürlichen Person, der die Beteiligung oder der Betrieb gehört, zu versteuern.

- verkehrswertnahe Bewertung des Vermögens in Anlehnung an die Erbschaftsteuer;
- Auslandsvermögen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind;
- Sicherstellung des Steuervollzugs durch Einführung einer Meldepflicht der Banken über Wert und Umfang der in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände;
- weitgehende Freistellung des Altersvorsorgevermögens, d.h. insbesondere private Rentenversicherungen, für die analoge Prinzipien gelten wie für die gesetzlichen Rentenansprüche;
- Bei Betriebsvermögen sind zur Vermeidung einer Substanzbesteuerung Verschonungsregelungen vorzusehen.

4. AUSBLICK

Wir werden im nächsten Schritt auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen konkreten Vorschlag zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer erarbeiten. Mit diesem Eckpunktepapier wollen wir darüber hinaus die weitere notwendige Diskussion zur gerechteren Besteuerung von Vermögen anregen.